



Unfall im Haushalt

In der Schweiz erleiden jährlich über 500'000 Menschen kleinere oder grössere Unfälle in der Freizeit. Fast die Hälfte der Unfälle geschieht in oder unmittelbar ausserhalb der eigenen Wohnung. Häufigste Ursache sind Stürze mit insgesamt mehr als 1'700 Todesfällen. Bei Unfällen im Haushalt und in der Freizeit beläuft sich das Unfallaufkommen mittlerweile auf das 4-fache der Todesfälle im Strassenverkehr, wo in den letzten Jahren enorme Erfolge in der Unfallprävention erzielt wurden. Mit den Erfolgen im Strassenverkehr gleich zu ziehen, steht im Zentrum der Bemühungen um mehr Sicherheit im Haushaltsbereich. Ebenso wichtig ist die Frage der richtigen Versicherung, da durch die Unfallfolgen oftmals existenzielle Probleme entstehen. In diesem Zusammenhang stellen sich jeweils die Fragen, welche Leistungen versichert werden sollen, wer für den Versicherungsschutz verantwortlich ist und was geschieht, wenn Versicherungsprämien nicht bezahlt werden.

Unfallprävention

Am sinnvollsten ist es, Unfälle zu vermeiden. Dazu gibt es Empfehlungen des Bundesamtes für Unfallprävention (www.bfu.ch). Dort geht es unter anderem darum, Stolperfallen zu eliminieren, solide Leitern statt Küchenstühle zu benutzen und Treppen rutschfest auszugestalten.

Hinweis zu Versicherungen

Die Angaben in diesem Artikel zur Versicherung von Risiken

beruhen auf konkreten und im Markt erhältlichen Policen. Selbstverständlich ändern sich die Prämien und Leistungen abhängig von den Kundenbedürfnissen und variieren auch von Versicherer zu Versicherer.

1. Unfall im Haushalt I – Hausfrau und Mutter erleidet Unfall

- **Sachverhalt:** Frau Oberholzer möchte dieses Jahr anlässlich des Frühjahrsputzes die Vorhänge reinigen. Um

diese aufzuhängen nimmt sie einen Küchenstuhl zur Hilfe. Sie verliert dabei das Gleichgewicht und stürzt. Glücklicherweise ist sie nicht schwer verletzt, fällt aber aufgrund eines komplizierten Bruchs des Fussgelenks während acht bis 10 Wochen für Haushaltsarbeiten aus. Sie erhält Unterstützung zur Bewältigung des 5-köpfigen Haushaltes durch eine Bekannte. Diese übernimmt vor allem das Kochen für die Familie. Die Wasch- und Putzarbeiten werden durch

die Haushaltshilfe, die ihr wöchentliches Pensum von 3 auf 8 Stunden erhöhen kann, übernommen.

- Viele der rund 250'000 Unfälle, welche sich in der Schweiz pro Jahr im privaten Wohnbereich oder unmittelbar ausserhalb der eigenen Wohnung ereignen, verlaufen weniger glimpflich. In rund 8'000 Fällen kommt es zu schweren Verletzungen und Invaliditäten.

Was gilt rechtlich als Unfall?

Art. 4 ATSG: Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unfallversicherung

Frau Oberholzer ist als Hausfrau und Mutter bei ihrer Krankenkasse für die Heilungskosten obligatorisch versichert. Dagegen hat sie weder eine Taggeldversicherung für ihren Ausfall, noch werden die anfallenden Kosten für die angestellten Ersatzkräfte übernommen. Das kann sehr teuer werden. Die Stundenansätze für Hilfskräfte im Haushalt belaufen sich auf CHF 25.– bis

CHF 30.– pro Stunde. Gemäss Statistiken arbeitet Frau Oberholzer in ihrem 5-köpfigen Haushalt 62 Stunden pro Woche. Auch wenn während des Ausfalls von Frau Oberholzer andere Familienmitglieder mithelfen, ist sofort erkennbar, dass sehr schnell hohe Kosten entstehen.

Die privaten Unfallversicherer bieten für derartige Fälle Taggeldversicherungen an. Die Prämienhöhe hängt von den versicherten Leistungen und davon ab, ab welchem Tag die Versicherung zu laufen beginnt.

Konkret: der Ausfall der Frau und Mutter würde sich insgesamt auf ca. CHF 7'000 – 8'000 belaufen. Im Fall von Frau Oberholzer würde erfahrungsgemäss rund CHF 3'500 als reale Kosten anfallen. Eine Taggeldversicherung könnte für eine Jahresprämie von CHF 158 mit Leistungen von CHF 70 pro Tag und einer Wartezeit von 31 Tagen abgeschlossen werden. Das heisst, Frau Oberholzer könnte mehr als die Hälfte der entstandenen Kosten durch die Versicherung abdecken.

Was wäre bei einer schweren Verletzung der Hausfrau und Mutter?

Derartige Ausfälle können durch eine Taggeldversicherung nicht

aufgefangen werden. Hier ist der Abschluss einer Versicherung für das Invaliditätsrisiko prüfenswert. Dies umso mehr, wenn, wie im Falle von Frau Oberholzer, kleine Kinder zu betreuen sind.

Konkret: Eine Invaliditätsversicherung könnte mit einer Wartezeit von 3 Monaten für eine Jahresprämie von CHF 2'050 eine monatliche Rente von CHF 3'000 für die ersten beiden Jahre und CHF 2'000 nach zwei Jahren bis zur Pensionierung abdecken.

2. Unfall im Haushalt II – Haushaltshilfe erleidet Unfall

• **Sachverhalt:** Es ist nicht Frau Oberholzer, die im Rahmen der Frühjahrsaktivitäten die neuen Vorhänge aufhängt, sondern Frau Spagnol. Frau Spagnol arbeitet drei Stunden pro Woche im Haushalt von Frau Oberholzer. Frau Spagnol ist als Reinigungsfrau sehr beliebt und hat verschiedene vergleichbare Anstellungen in anderen Familienhaushalten.

• Frau Spagnol ist aus ihrer beruflichen Tätigkeit gemäss Unfallversicherungsgesetz versichert. Sie muss jedoch nicht selbst für diese Versicherung sorgen, sondern die für ihre Anstellung verant-

Executive School of Management,
Technology and Law



Universität St. Gallen

WEITERBILDUNGEN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE UND JURISTEN

- ✓ Mehr Kompetenz in Rechtsfragen
Weiterbildung: Wirtschaftsrecht für Manager
Recht für Nichtjuristen, von Einzelmodulen bis zum HSG Executive Master
- ✓ Wettbewerbsvorteil durch Management-Wissen
Weiterbildung: Management für Juristen
mit voller Anrechenbarkeit an den EMBA HSG

Jetzt Broschüre bestellen: www.lam.unisg.ch



«Wissen schafft
Wirkung»



wortliche Person. Das heisst, Frau Oberholzer ist verpflichtet, ihre Haushaltsangestellte gegen Unfälle zu versichern. Es gibt keine Ausnahme für eine kurze Anstellung oder geringfügige Löhne.

Was geschieht, wenn diese Versicherung durch die Arbeitgeberin nicht abgeschlossen wird?

- Frau Spagnol ist für ihren Unfall trotzdem versichert. Die Versicherung entschädigt Pflegeleistungen und Heilungskosten, erbringt ein Taggeld und bei Invalidität eine Invalidenrente, respektive eine Integritätsentschädigung, welche abhängig ist von dem erlittenen Körperschaden. Im Bedarfsfall kann auch eine Hilflosenentschädigung oder eine Hinterlassenenrente erfolgen. Das Taggeld beläuft sich auf 80 % des Lohnes.
- Diese Leistungen werden, falls keine Versicherung abgeschlossen wurde, von der Ersatzkasse erbracht. Die Ersatzkasse fordert die vom Arbeitgeber (also hier von Frau Oberholzer) nicht bezahlten Prämien nachträglich ein. Vorbehalten sind auch Strafbestimmungen, wenn der Arbeitgeber sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Versicherungspflicht entzieht oder wenn er dem Arbeitnehmer Prämien vom Lohn abzieht, sie aber nicht bei einem Versicherer einbezahlt.
- Diese Regelung wurde aufgrund der häufigen Schwarzarbeit im Bereich von Haushaltshilfen eingeführt. Auf dem Markt werden verschiedene Kollektivunfallversicherungen für im Haushalt beschäftigte Angestellte angeboten, die zu einer günstigen Jahresprämie von rund CHF 100.– den gesetzlichen Versicherungsschutz anbieten. Der Abschluss dieser Versiche-

rung ist sehr zu empfehlen. Weitere gesetzliche Pflichten für die Arbeitgeberin ergeben sich daraus, dass die Hausangestellte bei der AHV anzumelden ist und die entsprechenden AHV-Beiträge auch bezahlt werden. Die Sozialversicherungsanstalt bietet dafür ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren an. Schliesslich gilt im Kanton St.Gallen für Hausangestellte ein Normalarbeitsvertrag, der die Versicherung eines Krankentaggeldes vorschreibt. Wird diese Versicherung nicht abgeschlossen, so haftet der Arbeitgeber für die entgangenen Versicherungsleistungen persönlich.

Haushaltshilfe und Nichtberufsunfall

Da Frau Spagnol in verschiedenen Haushalten tätig ist, aber nirgends mehr als 8 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, fehlt die Versicherung für Nichtberufsunfälle. Die entsprechende Versicherung ist auch nicht Aufgabe der Arbeitgeberin, sondern muss von Frau Spagnol selbst abgeschlossen werden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für die Beurteilung der wöchentlichen Arbeitsdauer folgendes:

- a) Es wird ein Beobachtungszeitraum von 3 oder 12 Monaten herangezogen (je nachdem, was für den Arbeitnehmer günstiger ist) und*
- b) Es werden nur diejenigen Wochen berücksichtigt, an denen überhaupt gearbeitet wurde.*

3. Fazit

Das Haus und dessen unmittelbare Umgebung sind, statistisch betrachtet, ausgesprochen riskante Unfallorte. Gleichzeitig fehlen im Haushalt oftmals genügend Versicherungen. Das gilt sowohl für die Hauseigentümer selbst, als auch für deren Angestellte.



Fabio Schlüchter
Rechtsanwalt
St. Gallen

Die heutigen gesetzlichen Pflichten gegenüber den im Haushalt angestellten Personen gehen sehr weit. Die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen führt, ganz unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens, zu empfindlichen Strafen.

Es lohnt sich daher, sich – im Hinblick auf einen angemessenen Versicherungsschutz und die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten – von einer spezialisierten Fachperson beraten zu lassen.

Relevante gesetzliche Bestimmungen (Auswahl)

Art. 7 UVG, Berufsunfälle

¹Als Berufsunfälle gelten Unfälle (Art. 4 ATSG1), die dem Versicherten zustossen:²

- a. bei Arbeiten, die er auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt;*
- b. während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereiche der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält.*

²Für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsdauer das vom Bundesrat festzusetzende Mindestmass nicht erreicht, gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Art. 8 UVG, Nichtberufsunfälle

¹ Als Nichtberufsunfälle gelten alle Unfälle (Art. 4 ATSG1), die nicht zu den Berufsunfällen zählen.²

² Teilzeitbeschäftigte nach Artikel 7 Absatz 2 sind gegen Nichtberufsunfälle nicht versichert.

Art. 112 UVG, Vergehen

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht,...

...wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Art 73 UVG, Tätigkeitsbereich

¹ Die Ersatzkasse erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein. Sie trägt auch die Kosten für die gesetzlichen Leistungen eines Versicherers nach Artikel 68, der zahlungsunfähig geworden ist.

² Die Ersatzkasse kann Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach erfolgter Mahnung nicht versichert haben, einem Versicherer zuweisen.

.....

Art. 91 UVG, Prämienpflicht

¹ Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

Art. 13 UVV, Teilzeitbeschäftigte

¹ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.¹

² Für teilzeitbeschäftigte Arbeit-

nehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit dieses Mindestmass nicht erreicht, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Art. 118 UVV, ...Haushalte

1. Arbeitgeber, die Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005/15 über Massnahmen gegen die Bekämpfung der Schwarzarbeit abrechnen, können in den gleichen Perioden, nach den gleichen Regeln und anhand der gleichen Unterlagen abrechnen wie für die AHV. Dabei wird der Zuschlag für eine Prämienzahlung in Raten nicht erhoben.¹⁶

2. Die kantonalen Ausgleichskassen können mit den bei ihnen angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherern verabreden, gegen angemessene Vergütung die Prämien zusammen mit den Beträgen der AHV zu erheben. Für Verbandsausgleichskassen gelten die Artikel 131 und 132 der Verordnung vom 31. Oktober 1947/17 über die AHV.

Art. 119 UVV, Pauschale Jahresprämie

Die Versicherer können für jeden Zweig der obligatorischen Versicherung eine Minimalprämie von höchstens 100 Franken pro Jahr vorsehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Artikel 92 Absatz 1 des Gesetzes enthalten.

Art. 2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, Geltungsbereich

Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982/1 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;

b. die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und

c. die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Art. 7 BVG, Mindestlohn und Alter

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.⁷ ■